

Dr. M. Kulesa

SID: Vorlese zum 52. epf am 11.10.07

Das Gebiet des Königreichs Bhutan ist etwa so groß wie Niedersachsen oder die Schweiz, aber zwischen den beiden Nachbarn Indien und China wirkt das Königreich Bhutan doch ziemlich klein, zumal dort weniger Menschen als in Köln wohnen. Dennoch hört man auch in der entwicklungspolitischen Diskussion immer wieder erstaunliche Dinge, so z.B. von der Staatsphilosophie des Gross National Happiness, von einer entschiedenen Umweltpolitik und vom Tabakverbot. Dazu kann man jetzt auch den Wandel zur demokratisch verfassten Monarchie zählen. Der König hat eine Verfassung erarbeiten lassen, sie dann in allen zwanzig Distrikten mit seinen Untertanen diskutiert und sich von deren Skepsis nicht entmutigen lassen. Die neue Verfassung ist inzwischen in Kraft getreten und soll im nächsten Jahr von dem dann neugewählten Parlament bestätigt werden.

Kaum war 2005 der Bhutaner Verfassungsentwurf in Europa bekannt geworden, fand unter der fachkundigen Beratung der Professoren Michael Bothe (Verfassungsrecht) und Lothar Brock (Politik) ein Kolloquium darüber im Haus der HSFK in Frankfurt statt, an dem Vertreter der Wissenschaft, der deutschen Bhutan-Gesellschaft und der europäischen Bhutan-Konsuln teilnahmen. Auf dem historischen und geo-politischen Hintergrund wurde die Entscheidung des Monarchen gewürdigt, dem Land eine demokratische Ordnung zu geben. Die Empfehlungen des Kolloquiums stellten eine von annähernd 500 Stellungnahmen aus dem In- und Ausland dar, die in Thimphu seither eingingen.

Die Wissenschaftler zeigten sich fasziniert von dem Nebeneinander von kultureller Tradition und modernem Verfassungsdenken. Vor allem die umwelt- und entwicklungspolitischen Ziele und die Philosophie des GNH haben weltweit Aufmerksamkeit gefunden. In der Struktur gründet sich das neue Grundgesetz des Königreichs auf Volkssouveränität, Gewaltenteilung, eine gestärkte und unabhängige Justiz und eine weitergehende Dezentralisierung der Verwaltung.

Die Grundrechte sind ausführlich dargestellt und schließen z. B. auch die Religions-Meinungs- und Pressefreiheit ein. Allerdings werden die meisten dieser Rechte dem Wortlaut nach nur den Staatsbürgern zugestanden. Eine klarere Unterscheidung zwischen Menschen- und Bürgerrechten wäre wünschenswert, zumal das seit zwei Jahrzehnten bestehende und recht strikte Staatsangehörigkeitsregime aufgenommen wird und nun sogar die politischen Rechte der Ehepartner von Nichtbürgern mit Verfassungskraft eingeschränkt werden, denen der Zugang zu öffentlichen Ämtern versagt bleibt. Zu den unerledigten Altlasten gehört die Aufgabe, eine versöhnende Lösung der Minderheiten und Flüchtlingsfrage zu finden.

Ein absolutes Novum sind die politischen Parteien. Sie müssen dem nationalen Interesse und der Verfassung verpflichtet sein. Ihr Rechtsstatus ist nicht eindeutig festgelegt, und es scheint offen zu bleiben, ob sie wie natürliche Personen vor Gericht klagen können. Als sicher gilt aber, dass ein künftiges Gesetz ihnen eine interne demokratische Struktur vorschreiben wird, wie auch in Frankfurt empfohlen.

Während die Staatsform der demokratisch konstitutionellen Monarchie nicht verändert werden darf, sieht die Verfassung doch ein Verfahren der Abwahl des Monarchen durch Parlamentsbeschluss und nationales Referendum vor, - ein echtes Unikat der Verfassungsgeschichte. Eine ebenfalls ungewöhnliche Regelung beschränkt das passive Wahlrecht des nationalen Parlaments auf Akademiker. Wenn Beamte ein Wahlamt anstreben, müssen sie endgültig aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden.